

# Allgemeine Bedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen

## § 1 Geltung der Vertragsbedingungen

**1.**  
In allen Vertragsbeziehungen in denen quipex, Inhaber Uwe Gerstenberger, (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder der öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionenlisten des Auftragnehmers.

**2.**  
Die Leistungen sind insbesondere:

- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
- technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
- Softwareänderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
- Installation der Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
- Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Auftragnehmer Preis- und Konditionenlisten;
- Leistungen aus Pflegeverträgen mit Ausnahme der Lieferung neuer Standardprogrammstände;
- Auftragnehmer Services.

Für die Überlassung von Standardsoftware gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers für die Überlassung von Standardsoftware.

**3.**  
Entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

## § 2 Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

**1.**  
Von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers (vgl. §9); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im übrigen gelten auch für das vor vertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungsklausel des § 12.

**2.**  
Der Auftragnehmer kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote des Auftragnehmers sind frei bleibend. Vertragserklärungen

beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers für den Vertragsinhalt maßgeblich.

**3.**  
Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht des Auftragnehmers begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen des ausdrücklich und schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Garantien bedürfen der ausdrücklich und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

## § 3 Vertragsbindung

**1.**  
Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktagen betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

**2.**  
Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

**3.**  
Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

**4.**  
Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach der vorliegenden Bedingungen, insbesondere §7, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 12.

## § 4 Leistungserbringung

**1.**  
Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Der Auftragnehmer kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.

**2.**  
Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator des Auftragnehmers Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

**3.**  
Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

**4.**  
Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann der Auftragnehmer Ge-

sprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und den Auftragnehmer über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

**5.**  
Der Auftragnehmer entscheidet, welche Mitarbeiter er einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Er kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; er steht für deren Verschulden sowie für eigenes Verschulden ein.

**6.**  
Können die Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers anderweitig eingesetzt werden konnten.

## § 5 Mitwirkung des Auftraggebers

**1.**  
Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers.

**2.**  
Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt dem Auftragnehmer unmittelbar und mittels Datenübertragung Zugang zur Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Software unverzüglich.

**3.**  
Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner des Auftragnehmers. Die Mitarbeiter der Auftraggeber, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei zustellen.

**4.**  
Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

**5.**  
Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsreich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software (vgl. Abs.1) erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherstellen.

**6.** Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## **§ 6 Leistungszeit**

**1.** Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von dem Auftragnehmer ausdrücklich und in schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.

**2.** Wenn der Auftragnehmer auf ein Mitwirken oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

**3.** Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3.

## **§ 7 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt**

**1.** Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach dem jeweils gültigen Preis- und Konditionenlisten des Auftragnehmers.

**2.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsatzes.

**3.** Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei dem Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.

**4.** Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters des Auftragnehmers berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten den Auftraggebers.

**5.** Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der

pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann der Auftragnehmer eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

**6.** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 HGB – nicht an Dritte abtreten.

**7.** Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und die Rechte (§9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des Auftragnehmers zu unterrichten.

## **§ 8 Change-Request-Verfahren**

**1.** Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

**2.** Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen 5 Werktagen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrecht erhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlag einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann der Auftragnehmer den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

**3.** Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

**4.** Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen nach § 3 verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt den Auftragnehmer wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

## **§ 9 Rechte**

Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die

Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit der Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware des Auftragnehmers hat er dieselben Befugnisse wie an dieser Standardsoftware.

## **§ 10 Abnahme bei Werkleistungen**

**1.** Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

**2.** Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann der Auftragnehmer Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

**3.** Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann der Auftragnehmer für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

**4.** Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgelegten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

**5.** Der Auftragnehmer beseitigt die laut Abs. 4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen 5 Werktagen. Im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

## **§ 11 Sach- und Rechtsmängel**

**1.** Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffensmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§9) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

**2.** Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach §

377 HGB). Nur der Ansprechpartner (§ 5 ABS. 3) ist zu Rügen befugt.

**3.**  
Der Auftragnehmer kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 5, gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Das Nachbesserungsrecht besteht auch bei Dienstverträgen.

**4.**  
Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach § 3 die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 12. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§ 438 Abs. 2 BGB).

**5.**  
Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Leistungen, die der Auftragnehmer erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 7 in Rechnung gestellt.

**6.**  
Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt den Auftragnehmer bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Auftragnehmer von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers anerkennen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidriges Verhalten des Auftraggebers beruhen. Der Auftragnehmer kann statt dessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

## § 12 Haftung

**1.**  
In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen

hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 20.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000 auf dem Vertrag;

c) darüber hinaus: soweit der Auftragnehmer gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

**2.**  
Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**3.**  
Für alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB gestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 11 Abs. 4,6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## § 13 Geheimhaltung und Datenschutz

**1.**  
Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Auftragnehmers gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen.

**2.**  
Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte des Auftragnehmers an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

**3.**  
Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und

Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

**4.**  
Der Auftragnehmer beachtet die Regeln des Datenschutzrechtes. Soweit der Auftragnehmer Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z.B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers. Mit diesen personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

## § 14 Schlussvorschriften

**1.**  
Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

**2.**  
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**3.**  
Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.

Stand Juli 2016

quipex  
Uwe Gerstenberger  
Weinbergstraße2

69493 Hirschberg

Telefon: 06201 / 27199 72